

HGB als stabile Bilanzierungsgrundlage für die Beaufsichtigung der Institute erhalten Keine Schattenrechnungslegung nach IFRS etablieren

Im Rahmen des Aufbaus der europäischen Bankenunion droht die seit Jahrzehnten bewährte Bilanzierung nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) als Basis für die bankaufsichtliche Überwachung in Frage gestellt zu werden. Dies würde erhebliche Auswirkungen auf sämtliche nach HGB bilanzierende Banken und Sparkassen und die durch sie finanzierten mittelständischen Unternehmen und privaten Haushalte haben.

Um sicherzustellen, dass nur gesunde Institute unter die direkte Aufsicht der Europäischen Zentralbank (EZB) genommen werden, unterzieht die EZB derzeit die zukünftig von ihr beaufsichtigten Kreditinstitute einer intensiven Bilanzprüfung und Risikoeinschätzung auf Grundlage der internationalen Bilanzierungsvorschriften (International Financial Reporting Standards - IFRS). Die Aufsicht über kleinere Kreditinstitute mit einer Bilanzsumme bis 30 Mrd. Euro soll weiterhin durch die nationalen Behörden erfolgen. In Deutschland bilanziert die ganz überwiegende Anzahl von Kreditinstituten nach HGB. Die meisten dieser Institute werden weiterhin der nationalen Aufsicht unterliegen, einige HGB-Institute werden aufgrund ihrer Größe zukünftig jedoch von der EZB beaufsichtigt. Diese großen HGB-Institute müssen bereits jetzt umfangreiche Datenanforderungen auf IFRS-Basis erfüllen, obwohl sie nicht nach IFRS bilanzieren. Wir befürchten, dass zukünftig auch die kleineren Institute diesen einheitlichen Datenanforderungen nach IFRS unterliegen werden.

Eine solche Entwicklung können wir nicht akzeptieren und fordern die deutsche und europäische Politik auf, die HGB-Normen sowohl für die Bilanzierung als auch für die Beaufsichtigung der HGB-Institute langfristig zu sichern:

- **Gleichklang von interner Steuerung und externer Berichterstattung:** Um einem Bilanzleser einen genauen Einblick in die wirtschaftliche Situation und die Geschäftstätigkeit eines Kreditinstituts zu gewährleisten, muss die externe Berichterstattung zwingend in Einklang mit der internen Steuerung stehen. Daraus folgt, dass die interne Banksteuerung und die externe Bilanzierung den gleichen Bilanzierungsvorschriften folgen müssen. Fehlt dieser Gleichlauf, so mangelt es nicht nur dem externen Bilanzleser sondern auch der Bankenaufsicht an einer geeigneten Grundlage zur Einschätzung des Geschäftsmodells der Bank. Die aufsichtliche und handelsrechtliche Offenlegung von Finanzinformationen muss daher mit der internen Information an die Geschäftsleitung bzw. das Aufsichtsorgan übereinstimmen. Eine Verpflichtung zur Abgabe von IFRS-Daten für HGB-Institute (et vice versa) ist in unseren Augen ohne Nutzen.
- **Weitgehende Unabhängigkeit vom Kapitalmarkt:** Die Hauptfunktion eines IFRS-Abschlusses ist es, Investoren am Kapitalmarkt entscheidungsnützliche Informationen zur Verfügung zu stellen. Insofern enthält ein IFRS-Abschluss eine Vielzahl von Angaben, die für

diese Zwecke notwendig sind. Für Banken und Sparkassen, die den organisierten Kapitalmarkt nicht nutzen, besitzen diese Informationen in weiten Teilen keine Relevanz. Für diese Institute ist eine IFRS-Bilanzierung nicht bedarfsorientiert.

Um seinen Hauptzweck zu erfüllen stellt ein IFRS-Abschluss bei der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden vielfach auf Zeit- oder Marktwerte (sog. Fair Value) ab. Der HGB-Abschluss hingegen dient neben den Funktionen der Dokumentation und Rechenschaftspflicht vor allem auch als Grundlage für die Steuer- und Ausschüttungsbemessung und damit der Kapitalerhaltung. Dieser Zwecksetzung entsprechend ist der HGB-Abschluss vom Gläubigerschutzgedanken und Vorsichtsprinzip geprägt.

- **Höhere Belastungen ohne entgegenstehenden Nutzen:** Die nach dem HGB aufgestellten Jahresabschlüsse in Deutschland dienen als Grundlage für die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens sowie der Gewinnausschüttung. Eine generelle Verpflichtung aller Institute zur Anwendung der IFRS allein für aufsichtsrechtliche Zwecke würde die HGB-Institute faktisch zur Erstellung zweier handelsrechtlicher Jahresabschlüsse zwingen, obwohl sie weder Abschlüsse nach IFRS veröffentlichen noch intern nach IFRS steuern. Wir sehen hierin eine nicht gerechtfertigte Doppelbelastung.

Aufgabe der Bankenaufsicht ist es, die Einlagen der Sparer zu schützen und die Stabilität und Finanzierungskraft der Kreditwirtschaft zu sichern. Aufgrund seiner starken Orientierung am Vorsichtsprinzip und Gläubigerschutzgedanken ist der HGB-Abschluss daher für die Ziele der Bankenaufsicht sehr gut geeignet. Insofern erscheint es wenig sinnvoll, den HGB-Instituten für bankaufsichtliche Zwecke zusätzliche Datenanforderungen auf Basis der IFRS abzuverlangen.

Wir sehen die große Gefahr, dass durch die europäische Bankenaufsicht auch HGB-Institute einheitliche Meldeanforderungen auf Basis der IFRS erfüllen müssen und damit zur Einführung eines IFRS-Schattenrechnungswesens verpflichtet werden. Der hierdurch entstehende hohe administrative Aufwand würde Ressourcen binden, die an anderer Stelle nicht mehr zur Verfügung stehen. Wir befürchten eine Beeinträchtigung der Geschäftstätigkeit der Institute und damit verbunden der Kreditversorgung des Mittelstands.

Wir fordern daher die politischen Vertreter in Deutschland und Europa auf, die HGB-Bilanzierung als stabile Grundlage sowohl für die Bilanzierung als auch für die Beaufsichtigung der HGB-Institute zu sichern. Eine direkte oder indirekte bankaufsichtliche Verpflichtung zur Anwendung der IFRS über den Kreis der Pflichtenwender hinaus lehnen wir ab.

Berlin, im Juni 2014

Federführer:
Bundesverband der Deutschen
Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V.
Schellingstraße 4 | 10785 Berlin
Ansprechpartner:
Stefanie Morfeld-Wahle
Telefon: +49 30 2021-2420
E-Mail: s.morfeld-wahle@bvr.de